

Fahrzeug und Fahrer Geldwerter Vorteil muss versteuert werden

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 15. Mai 2013 entschieden, dass die Gestellung eines Fahrzeugs mit Fahrer einen geldwerten Vorteil darstellt. Die Finanzverwaltung nimmt in einem Schreiben Stellung und stellt klar, dass der geldwerte Vorteil als Arbeitslohn zu versteuern ist.

Maßstab für die Bewertung durch den Arbeitgeber ist der Preis für eine von einem fremden Dritten bezogene vergleichbare Dienstleistung.

Aus Vereinfachungsgründen kann dieser Vorteil allerdings wie im folgenden **Beispiel** berechnet werden: *Ein Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug und Fahrer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Verfügung. Der Bruttolistenpreis (BLP) beträgt 30.000 EUR, die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 20 km.*

Der monatliche Einzelwert ist wie folgt zu ermitteln:

- Privater Nutzungswert PKW:
BLP x 1% (30.000 EUR x 1%) → **300 EUR**
- Fahrten Wohnung – Tätigkeitsstätte:
BLP x 0,03% (30.000 EUR x 0,03%)
→ 9 EUR/km ergibt bei 20 km Entfernung: **180 EUR**

Nutzungswert des PKWs:

300 EUR + 180 EUR = 480 EUR

- die zusätzliche Fahrgestellung erhöht den Wert um 50% → **240 EUR**

Ergebnis:

480 EUR + 240 EUR = 720 EUR

Der monatliche Einzelwert beläuft sich somit auf 720 EUR und stellt den zusätzlichen Arbeitslohn dar, der der Lohnsteuer unterliegt.